



Satzung

(in der Fassung vom 14. Januar 2003)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimatfreunde St. Peter Born 1998" und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nettetal eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein „Heimatfreunde St. Peter Born 1998 e.V.“ hat seinen Sitz in Born, Gemeinde Brüggen, Kreis Viersen.
- (3) Der Verein wurde unter der Bezeichnung "Heimatfreunde St. Peter Born 1998" am 02. Januar 1998 als nicht rechtsfähiger Verein gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a. die Heimatliebe, die Heimatpflege und die Heimatkunde wecken, fördern und erhalten,
 - b. die Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlichen Eigenart erhalten,
 - c. die Mundart und das Brauchtum bewahren und pflegen,
 - d. die Geschichte des Ortes, seiner Kirche, Schule, Höfe und Familien erforschen,
 - e. alte Schriften, Bilder und Kulturgüter aller Art erfassen und sammeln,
 - f. alles Zeitgeschehen von örtlicher Bedeutung festhalten,
 - g. die vorhandenen Kulturdenkmäler erhalten,
 - h. dazu beitragen, durch Anregung oder eigenes Unternehmen:
 - Ø das Ortsbild zu verschönern,
 - Ø die landschaftliche Schönheit des Ortsgebietes zu erhalten,
 - Ø bei baulichen Veränderungen des Ortbildes beratend unterstützen,
 - Ø im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes den Lebensraum von Mensch, Tier und Pflanzen zu bewahren und zu verbessern.
 - i. die Integration der Neubürger fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, sowie juristische Personen, insbesondere Behörden, Verbände, Vereine, Straßengemeinschaften, Betriebe und Schulen sein, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern und deren Ziele zu unterstützen bereit sind.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Vorstandsmitgliedern eine Ehrenbezeichnung verleihen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand oder bei den einzelnen Mitgliedern beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Anmeldende die Satzung des Vereins als für ihn bindend an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (4) Austrittserklärungen für das laufende Jahr müssen einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- (5) Mitglieder, die gegen die Belange des Vereins gehandelt haben, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Erfolgt gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, erhalten keine Beiträge oder sonstige Zuwendungen zurück.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen wenigstens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag.
- (2) Die Beiträge sind zahlbar im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres.
- (3) Näheres regelt die Beitrags-/ Geschäftsordnung.
- (4) Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für die im § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)
- der Vorsitzende (§ 9)
- die Arbeitskreise (§ 10)

Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Den für ihn tätige Mitgliedern können lediglich die baren Auslagen vergütet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal eines Jahres, durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets, d.h. ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig (ausgenommen § 13).
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Außerdem soll sie Anregungen für die Arbeit des Vereins geben. Sie wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
 - Jahresbericht des Vorsitzenden
 - Jahreskassenbericht
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Wahl der Rechnungsprüfer
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch aufzunehmen und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von wenigstens zehn Prozent der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten durch den Vorsitzenden einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem zweiten Schriftführer und dem Kassierer.

- (2) Als nach innen und außen verantwortliche Personen im Sinne des § 26 BGB gelten der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der 1. Schriftführer. Dieselben sind berechtigt, für den Verein zu zeichnen, das heißt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wobei jeweils ein Vorsitzender in Gemeinschaft mit einem zweiten Vertreter gem. § 8 (2) Satz 1, auftreten muss.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Schriftführer sowie der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 1. Schriftführer und der 2. Vorsitzende werden zunächst für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode werden alle Vorstandsmitglieder im zeitversetzten Rhythmus für jeweils drei Jahre gewählt.

§ 9 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins (bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende). Er leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen.

§ 10 Die Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, in den einzelnen Arbeitsgebieten den Zweck des Heimatvereines zu verwirklichen und erarbeiten hierzu Vorschläge an den Vorstand.

Es können, je nach Bedarf, verschiedene Arbeitskreise gebildet werden.

Aufgabengebiete eines Arbeitskreises können sein:

Schutz und Pflege der Landschaft, ausarbeiten heimatkundlicher Wanderungen, Denkmalpflege, Pflege des Heimatgedankens, der Mundart und alten Schrifttums, Archivpflege, Chroniken, Heimatbuch, Gestaltung von Volks- und Heimatfesten.

- (2) Die Arbeitskreise bestimmen aus ihrer Mitte ihren Leiter. Der Vorsitzende oder ein Vertreter kann an jeder Sitzung der Arbeitskreise teilnehmen.

§ 11 Wahlen - Abstimmungen

- (1) Die Wahl bzw. Wiederwahl kann durch Zuruf geschehen. Auf Verlangen werden die Wahlen geheim durchgeführt.
- (2) Bei allen Wahlen und Abstimmungen in den Sitzungen und Versammlungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung; ausgenommen § 13 und § 14 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen, der der jeweils folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Kassenführung

wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Rechnungsprüfer sein.

- (2) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind vom Vorstand vorzubereiten und erfolgen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Verein nicht mehr als 9 Mitglieder zählt und dann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller noch eingetragenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *St. Antonius-Bruderschaft Born 1655 e. V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 25. Februar 2002 beschlossen und durch die Jahreshauptversammlung am 14. Januar 2003 geändert. Die Änderung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Brüggen, den 14. Januar 2003

.....
1. Vorsitzender

.....
1. Schriftführer